

ALLGEMEINE VERKAUFBEDINGUNGEN
von
SYNBRA HOLDING B.V.

sowie ihre Tochtergesellschaften:

Synbra B.V.

Synbra Technology B.V.

IsoBouw Systems B.V.

Stramit B.V.

Ertecee B.V.

Synprodo Productie B.V.

Synprodo B.V.

Besto Verpakkingsindustrie B.V.

The logo for Synbra, featuring the word "Synbra" in white lowercase letters on an orange rounded rectangular background.

Synbra

ALLGEMEINE VERKAUFBEDINGUNGEN

von

SYNBRA HOLDING B.V.

sesshaft in Etten-Leur am Zeedijk 25 (4871 NM)

sowie ihre Tochtergesellschaften:

Synbra B.V., sesshaft in Wijchen;

Synbra Technology B.V., sesshaft in Etten-Leur;

IsoBouw Systems B.V., sesshaft in Someren;

Stramit B.V., sesshaft in Someren;

Ertecee B.V., sesshaft in Oldenzaal;

Synprodo Productie B.V., sesshaft in Wijchen;

Synprodo B.V., sesshaft in Wijchen;

Besto Verpakingsindustrie B.V., sesshaft in Zwartsluis.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden zu den Akten des Bezirksgerichtes in Breda gelegt, am 12. Dezember 2011 unter der Nummer 38/2011

1. Allgemein

Unter "der Gegenpartei" wird in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen die Partei verstanden, mit der wir Rechtsverhältnisse eingehen.

Unter "Verbraucher" wird in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen Synbra HOLDING B.V. verstanden, sesshaft in Etten-Leur oder die heutige/zukünftige Tochtergesellschaft, die das Rechtsverhältnis eingeht. Der Verbraucher wird in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zugleich als "wir" und "uns" bezeichnet.

2. Allgemein/Anwendung

2.1 DIE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Gegenpartei finden ausdrücklich keine Anwendung.

2.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle Rechtsverhältnisse anwendbar, wobei wir als (potentieller) Verkäufer und/oder Lieferant von Sachen/oder Dienstleistungen auftreten.

2.3 Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur durch einen schriftlichen Vertrag zwischen Verbraucher und Gegenpartei abgewichen werden.

3. Angebote/Zustandekommen des Vertrages

3.1 Wenn die Gegenpartei elektronisch oder nicht – unter anderem über die Website des Verbrauchers - einen Auftrag gibt, kommt der Vertrag erst zustande, wenn wir diesen schriftlich annehmen, was auch elektronisch sein kann. Dies gilt auch dann, wenn die Geschäftsinitiative von uns ausgeht. Wenn der Vertrag elektronisch zustande kommt, wird die Anwendbarkeit der Artikeln 6:227b Absatz 1 und 6:227c Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch ausgeschlossen (hierin wird unter anderem geregelt, dass wir bestimmte Informationen und Bedingungen mitteilen müssen, Maßnahmen treffen müssen um Fehler zu beheben und dass das nicht rechtzeitige Bestätigen des Angebotes als Ablehnung gilt) soweit die Gegenpartei kein Konsument ist.

3.2 Gezeigte oder bereitgestellte Muster oder Modelle dienen nur zur Veranschaulichung. Die vertraglich geschuldete Sache muß damit nicht übereinstimmen.

3.3 Wir sind jederzeit dazu befugt, Verhandlungen mit der Gegenpartei ohne Angabe von Gründen und ohne jegliche Pflicht zum Schadensersatz abzubrechen. Alle unsere Angebote sind unverbindlich.

4. Ergänzung des Vertrages

Wir werden auf Anfrage der Gegenpartei, alle von ihr angeführten

Änderungen im Auftrag ausführen. Dies unter der Bedingung, dass diese berechtigterweise durchführbar sind und mit dem Recht einen Aufpreis in Rechnung zu stellen.

5. Preise

5.1 Außer wenn es anders angegeben ist, gelten alle Preise Ab-Werk/ Ab-Lager und zuzüglich MwSt., Einfuhrrechten, anderer Steuern, Abgaben, Zöllen und Rechten sowie zuzüglich Verpackungskosten.

5.2 Wir sind dazu befugt, aufgrund von Änderungen der Herstellungspreisfaktoren die die Waren, Güter oder Dienstleistungen des Vertrages betreffen, wie zum Beispiel Änderungen der (Roh-) Stoffpreise (ohne darauf beschränkt zu sein) Stahl, Kunststoffe und Holz, sowie Hilfsmaterialien und Arbeitskosten, Versicherungen, Frachttarife, Wechselkurse, Steuern, Abgaben oder andere staatliche Maßnahmen der Gegenpartei zu berechnen, oder wenn ein derartiger Anstieg der Herstellungspreisfaktoren eintritt, von dem Vertrag gemäß den Bestimmungen in Artikel 13.5 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zurück zu treten.

6. Lieferung/Lieferzeit

6.1 Mit dem Verbraucher vereinbarte Lieferzeiten gelten als Hinweis und sind unverbindlich. Sogenannte Fixgeschäfte werden ausdrücklich ausgeschlossen.

6.2 Außer wenn anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab der Fabrik/ dem Lager für die Gegenparteien in den Niederlanden und Ex Works (wie beschrieben in der letzten Version von INCOTERMS) für die Gegenparteien außerhalb der Niederlanden.

6.3 Wir sind dazu befugt die von uns geschuldete Leistung(en) teilweise nachzukommen und in Rechnung zu stellen.

6.4 Wir sind nicht verpflichtet, bei der Gegenpartei bezüglich der Verwendung der Sachen oder der Umstände, unter denen die von uns zu liefernden Sachen und/oder Dienstleistungen benutzt werden, nachzufragen.

7. Bezahlung

7.1 Die Bezahlung unserer Rechnungen muss per Netto-Barzahlung bei Auslieferung erfolgen oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum auf die von uns angegebene Weise. Die Bezahlung muss tatsächlich in der vereinbarten Währung und ohne Ermäßigung/Kürzung erfolgen. Die Gegenpartei ist nicht dazu berechtigt aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

7.2 Im Fall der nicht rechtzeitigen Bezahlung werden alle anderen Zahlungsverpflichtungen der Gegenpartei, ungeachtet der

ansonsten vereinbarten Fristen sofort fällig. Auch noch nicht in Rechnung gestellte, bereits erbrachte Leistungen werden sofort zur Zahlung fällig. Die Berechnung erfolgt umgehend.

- 7.3 Im Fall der nicht rechtzeitigen Bezahlung ist die Gegenpartei ohne Inverzugsetzung in Verzug und uns über den offenstehenden Rechnungsbetrag hinaus, ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Zeitpunkt der gesamten Bezahlung die gesetzlichen Zinsen schuldig. Alle übrigen noch nicht bezahlten Rechnungen werden sofort fällig, und alle Folgen der Nichterfüllung treten sofort ein.
- 7.4 Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten werden der Gegenpartei in Rechnung gestellt. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens 15% des von der Gegenpartei geschuldeten Betrages, inklusive der vorher genannten Zinsen.
- 7.5 Zahlungen durch oder für die Gegenpartei werden nacheinander zur Erfüllung der von ihr geschuldeten außergerichtlichen Inkassokosten, die gerichtlichen Kosten, die von ihr geschuldeten Zinsen und danach dem Alter nach auf die ausstehenden Hauptforderungen angerechnet. Dies ungeachtet etwaiger anderslautender Anweisung der Gegenpartei.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung behalten wir uns das Eigentum der von uns gelieferten oder zu liefernden Sachen vor.

- A) die von der Gegenpartei geschuldeten Leistungen für alle gemäß des Vertrages von uns gelieferten oder zu liefernden Sachen sowie gemäß des derartigen Vertrages getätigten oder zu tätigen Arbeiten;
- B) Forderungen wegen Nichterfüllung seitens der Gegenpartei bei der Erfüllung des/der derartigen Vertrages/Verträge.

Es ist der Gegenpartei nicht gestattet, sich auf ein Zurückbehaltungsrecht, der Lagerkosten betreffend, zu berufen und diese Kosten mit der von ihr geschuldeten Leistungen zu verrechnen.

- 8.2 Wir sind befugt, zu bestimmen, dass die güterrechtlichen Folgen eines Eigentumsvorbehaltes einer zum Export bestimmten Sache, durch das Recht des Zielstaates beherrscht wird, wenn das Recht bezüglich des Eigentumsvorbehaltes für uns günstigere Bestimmungen beinhaltet, dann aufgrund des anzuwendenden Rechtes.
- 8.3 Wenn die Gegenpartei aus oder mit aus den in Absatz 1 beschriebenen Sachen eine neue Sache formt, ist dies eine Sache, die die Gegenpartei für uns formt. Die Gegenpartei behält diese für uns als Eigentum, bis alle Verpflichtungen wie in Absatz 1 beschrieben, erfüllt sind.
- 8.4 Wenn die Gegenpartei in Bezug auf die geleisteten Leistungen wie in Absatz 1 beschrieben, in Verzug ist, dann sind wir befugt die Sachen, die uns gehören, selbst (oder jemand anders zu beauftragen) auf Rechnung der Gegenpartei vom Ort zurückzuholen, an dem sie sich befinden. Die Gegenpartei verleiht uns bereits jetzt unwiderruflich die Vollmacht, um dazu die bei oder für die Gegenpartei zur Verfügung gestellten Räume zu betreten (oder jemand anders diese betreten zu lassen).

9. Sicherheit

- 9.1 Wenn ein guter Grund dafür besteht, zu befürchten, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommen wird, ist die Gegenpartei verpflichtet auf erstes Anfordern hin sofort hinreichende Sicherheiten in der von uns gewünschten Form zu leisten und diese, wenn nötig, für die Erfüllung aller seiner Verpflichtungen zu ergänzen. Solange die Gegenpartei nicht bezahlt, sind wir befugt, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, ohne Schadenersatzpflichtig zu werden.
- 9.2 Wenn die Gegenpartei dem Wunsch nach einer Sicherheitsleistung, wie in Absatz 1 beschrieben, nicht sofort nachkommt, werden nach

einer schriftlichen Mahnung alle ihre Verpflichtungen direkt fällig.

10. (Geistiges) Eigentum und Knowhow

- 10.1 Alle Belege, Bilder, Zeichnungen, Modelle, Matrizen etc. die von uns an die Gegenpartei herausgegeben werden oder zugunsten der Gegenpartei erstellt werden, bleiben unser (geistiges) Eigentum.
- 10.2 Die Gegenpartei ist nicht befugt, diese anders als zum Zwecke des Gebrauchs der im Bezug stehenden Sachen und gemäß der gelieferten Dienstleistungen anzuwenden.
- 10.3 Die Gegenpartei ist nicht befugt, die in Absatz 1 beschriebenen Mittel oder die darin benannten oder ihr auf andere Weise bekannten Informationen oder (vertraulichen) Informationen zu vervielfachen oder an Dritte weiterzugeben, außer wenn wir dafür ausdrücklich schriftliche Zustimmung geben.
- 10.4 Im dem Falle, dass die Gegenpartei zuwider der Artikel 10.2 und/oder 10.3 handelt, wird die Gegenpartei ohne jegliche Einrede oder ein Gerichtsverfahren, eine unmittelbar fällige Geldstrafe in der Höhe von EUR 100.000 zu unseren Gunsten akzeptieren. Dies für jedes Handeln zuwider den Bestimmungen in den genannten Artikeln und einen Betrag von EUR 5.000 für jeden Tag, an dem das Handeln zuwider der Bestimmungen in den genannten Artikeln andauert. Unsere übrigen Rechte bleiben unverändert (darunter das Recht auf Erfüllung und Schadenersatz insbesondere für den, die Geldstrafe übersteigenden Teil).

- 10.5 Die Gegenpartei stellt uns frei von Ansprüchen Dritter aufgrund geistiger Eigentumsrechte, wenn wir Produkte fertigen oder liefern müssen nach Anweisungen, Zeichnungen, Modellen oder Mustern der Gegenpartei.

11. Klagen, Untersuchungspflicht, Verjährung und Erfüllung

- 11.1 Die Gegenpartei hat die Pflicht bei der Lieferung zu untersuchen, ob die Sachen dem Vertrag entsprechen. Unterläßt sie die Prüfung, kann die Gegenpartei keine Ansprüche geltend machen. In jedem Fall hat sie den Verbraucher so rasch wie möglich, in jedem Falle innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich und begründet in Kenntnis zu setzen, nachdem die Feststellung berechtigterweise möglich war. Die Gegenpartei ist ebenso verpflichtet, verdeckte Fehler oder Mängel innerhalb von 8 Tagen, nachdem sie der Gegenpartei bekannt wurden, oder zumindest hätten bekannt sein können, begründet und schriftlich beim Verbraucher zu erklären. Wenn die Gegenpartei versäumt, einen Mangel sowie in diesem Absatz beschrieben, innerhalb von 8 Tagen schriftlich und begründet beim Verbraucher zu erklären, verliert die Gegenpartei alle Rechte, die sie in Bezug auf den Mangel hat.

- 11.2 Klagen werden von uns nur in Betracht gezogen, wenn die Schäden oder Mängel die Folge einer uns zu vertretenen Pflichtverletzung sind. Mangel bei einem Teil der gelieferten Sachen gibt der Gegenpartei nicht das Recht die Annahme aller von uns gelieferten Sachen zu verweigern. Die Zahlungsverpflichtung bleibt uneingeschränkt bestehen, soweit keine uns zurechenbarer Pflichtverletzung vorliegt.

- 11.3 Forderungen und Einreden, die darauf zielen, dass die gelieferte Sache nicht den Vertrag erfüllt, erlöschen nach Ablauf eines Jahres nach der Lieferung.

- 11.4 Erfüllt die gelieferte Sache nicht den Vertrag, dann sind wir zu unserer Wahl nur zur Lieferung des Fehlenden, zur Reparatur oder zum Ersatz der gelieferten Sache verpflichtet.

- 11.5 Die Bestimmungen in diesem Artikel gelten auch für das Erbringen von Dienstleistungen.

12. Zahlen, Maße, Gewichte und weitere Daten

- 12.1 Geringe Abweichungen bezüglich der angegebenen Maße, Gewichte, Mengen, Farben und vergleichbaren Größen sind erlaubt.

12.2 Die Handelsbräuche bestimmen, ob die Rede ist von geringen Abweichungen. In jedem Fall ist eine Abweichung von 10% mehr oder weniger von dem was vereinbart wurde, eine erlaubte Abweichung, sowie in diesem Artikel beschrieben.

12.3 Mitteilungen von uns oder in unserem Namen bezüglich der Qualität, der Zusammenstellung, der Anwendungsmöglichkeiten, der Eigenschaften, der Verarbeitung im weitesten Sinn, etc. der gelieferten Sachen, gelten nur als Erfolgspflicht, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich in der Form einer Erfolgspflicht bestätigt wurden und unter der Bedingung, dass der Schuldner allen seinen Verpflichtungen gegenüber uns, resultierend aus dem Vertrag, nachgekommen ist. In allen anderen Fällen ist die Rede von einer Anstrengungsverpflichtung.

13. Auflösung/Befreiung/höhere Gewalt

13.1 Wenn die Gegenpartei nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig eine vertragliche Verpflichtung erfüllt, sowie im Falle eines Konkurses, Vergleiches, der Betreuung der Gegenpartei, Stilllegung oder Liquidation von dessen Betrieb, so sind wir nach eigenem Ermessen dazu berechtigt, ohne jegliche Schadensersatzverpflichtung und ungeachtet der uns weiter zustehenden Rechte von dem Vertrag ganz oder teilweise zurück zu treten und auch ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der (weiteren) Durchführung des Vertrages auszuüben. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, eine unmittelbare Bezahlung unserer Leistungen zu verlangen.

13.2 Wenn die ordnungsgemäße Erfüllung durch eine Partei in Folge eines oder mehrerer Umstände, auch wenn diese nicht von dieser Partei zu vertreten sind, ganz oder teilweise unmöglich wird, hat die andere Partei das Recht von dem Vertrag zurückzutreten.

13.3 Umstände, die in jedem Fall nicht von uns zu vertreten sind (höhere Gewalt), sind: Verhaltensweisen, außer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Personen, die für uns tätig sind; fehlende Eignung von Sachen; Tätigkeiten oder Verhaltensweisen eines Dritten gegen die Gegenpartei, gegen ein oder mehrere Rechte, bezüglich einer Vertragsverletzung seitens der Gegenpartei in der Erfüllung eines zwischen der Gegenpartei und diesem Dritten in Bezug auf die von uns gelieferten Sachen betreffend geschlossenenen Vertrages; Streik, Arbeiterausschluss, Krankheit, Importverbot, Exportverbot und/oder Durchfuhrverbot, Transportprobleme, Nichterfüllung der Verpflichtungen durch Lieferanten, Produktionsstörungen, Naturkatastrophen und/oder nukleare Katastrophen, Krieg und/oder Kriegsgefahr und Terrorismus und/oder Drohung von terroristischen Anschlägen.

13.4 Ein eventueller Verzug der Parteien wird aufgehoben, wenn danach eine Situation höherer Gewalt entsteht.

13.5 Wir sind befugt von dem Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn sich Änderungen des Kostenpreiskfaktors ergeben, wie beschrieben in Artikel 5.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die wir nicht (mehr) der Gegenpartei weiterberechnen können und bei denen die Gegenpartei eine ungeänderte Beibehaltung des Vertrages berechtigterweise nicht erwarten darf.

13.6 Wenn die Gegenpartei, nachdem wir ihr dafür eine Frist von 8 Tagen gesetzt haben, nicht am Zustandekommen der Lieferung mitwirkt, sind wir befugt, die für die Gegenpartei produzierten/ eingekauften Sachen auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei zu lagern oder einen Dritten damit zu beauftragen.

14. Schadensersatz

14.1 Wir haften ausdrücklich nicht, ungeachtet des Rechtsgrundes und auch bei Gewährleistungen und Garantieverletzungen, für einen höheren Betrag als den, den wir von unseren Versicherungsgebern im betreffenden Fall tatsächlich erhalten haben.

14.2 Wenn unsere Versicherung aus welchem Grund auch immer, keine Deckung bieten würde, ist unsere Haftung auf den Rech-

nungsbetrag für die Lieferung beschränkt ggf. des Auftrages, aus dem eine Schadensersatzpflicht bestehen kann.

14.3 Wir haften niemals für Schadensersatz, anders als bei Personen- und Sachschaden.

14.4 Wir sind nie zu einem Schadensersatz verpflichtet, der durch zweckwidrige Verwendung der von uns gelieferten Produkte entsteht, einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, ein etwaiger anderer Gebrauch, als der wofür das betreffende Produkt bestimmt ist, oder jeglicher Gebrauch, der im Widerspruch steht zu den Montagevorschriften und/oder der Gebrauchsanweisung des betreffenden Produktes.

14.5 Die Gegenpartei haftet für den Schaden als Folge von durch sie bereitgestellten oder genehmigte Zeichnungen, Modellen, Matrizen u. dgl., inklusive aber nicht darauf beschränkt auch für Ansprüche von Dritten gemäß des Patentrechts, Modellbeschreibungen oder anderer geistiger Eigentumsrechte. Wenn uns die Gegenpartei auffordert ein Modell und/oder eine Matrize anzufertigen, auf Basis einer von der Gegenpartei bereitgestellten technischen Zeichnung, wird das von uns angefertigte Modell und/oder die Matrize erst von der Gegenpartei genehmigt, bevor das Model und/oder die Matrize von uns in Produktion gegeben wird.

14.6 Wir vereinbaren die Zulässigkeit aller gesetzlichen und vertraglichen Rechtsmittel, welche wir zur Abwehr unserer eigenen Haftung gegenüber der Gegenpartei nutzen können, auch zugunsten unserer zur Vertragserfüllung notwendigen weiteren Geschäftspartner oder Gehilfen und Anderer in einem Verhältnis zu uns stehenden für deren Verhaltensweisen wir Kraft Gesetzes möglicherweise haftbar sein könnten.

14.7 Aufgrund der Bestimmungen in diesem Artikel bleibt unsere Haftung gemäß zwingender rechtlicher Bestimmungen unverändert.

15. Anzuwendendes Recht/befugter Richter

15.1 Für alle Rechtsverhältnisse zwischen uns und der Gegenpartei gilt niederländisches Recht. Für alle Kaufverträge ist zur Ergänzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf 1980 anwendbar, auch wenn es keinen internationalen Kaufvertrag betrifft, außer wenn in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen von gewissen Bestimmungen dieses Übereinkommen abgewichen wurde. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des Weens Koopverdrag, gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

15.2 Rechtsstreitigkeiten zwischen uns und der Gegenpartei, zur Kompetenz eines Landgerichtes gehörend, werden ausschließlich bei dem Landgericht in Breda behandelt.

15.3 Bezüglich der Erläuterung internationaler Handelstermini sind die "Incoterms", so wie von der Internationale Handelskammer in Paris (I.C.C.), in der zuletzt publizierten Version anwendbar.

16. Konversion

Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Treu und Glauben oder des unangemessen benachteiligenden Inhalts einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sich hierauf zu berufen, dann tritt an Stelle dieser Bestimmung - was den Inhalt und die Zweckbestimmung betrifft- eine so weit wie möglich übereinstimmende neue Bestimmung mit gleicher Bedeutung, sodass man sich darauf berufen kann.

17. Niederländischer Text prävaliert

Der niederländische Text dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen prävaliert gegenüber dessen Übersetzungen.